

Haus- und Badeordnung für das Frei- und Hallensportbad Biberach

1. Zweck, Anwendungsbereich und Nutzer

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Frei- und Hallensportbades Biberach.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- Mit Betreten des Frei- und Hallensportbades erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Sprungbecken, Rutschen, Dampfbad) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Frei- und Hallensportbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot für die Zukunft durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Biberach GmbH ausgesprochen werden. Dies geschieht schriftlich.
- Teilbereiche des Frei- und Hallensportbades werden videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Für Sonderveranstaltungen oder die Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schulen, Vereine, Berufsgruppen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadtwerke Biberach GmbH erlaubt.

3. Öffnungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind an der Kasse / Kassenautomat einsehbar.
- Die Schwimmhalle und das Freibad sind 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Nutzungszeiten der Umkleide- und Duschräume sind durch den Nutzer vorausschauend einzuplanen, um ein pünktliches Verlassen des Frei- und Hallensportbades zur Schließzeit zu gewährleisten.
- Für das Freibad, für die Durchführung des Schul- und Vereinschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

4. Zutritt

- Der Besuch des Frei- und Hallensportbades Biberach steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Bei Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Beim Familieneintritt muss die Familie das Bad geschlossen betreten und geschlossen verlassen.
- Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - Datenträger des Zahlungssystems (Band/ Karte/ Medium)
 - Schlüssel Garderobenschrank
 - Wertfachschlüssel Freibad
 - Schlüssel Mietkabine Freibad
 so verwalten, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad mit sich zu führen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- Nichtschwimmern und Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Frei- und Hallensportbades nur zusammen mit einer Begleitperson über 16 Jahren gestattet.
- Der Zutritt ist unter anderem für Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchen-gesetzes (im Zweifelsfall kann eine Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - die mit einem Hausverbot belegt wurden.

5. Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten sowie Sicherheit, Ruhe, Ordnung und ein respektvoller Umgang miteinander gewahrt bleiben.
- Die Einrichtungen des Frei- und Hallensportbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Verweilen, einschließlich Schwimmen, Sonnenbaden und sportlicher Betätigung, ist – unabhängig vom Geschlecht – mit entkleidetem Oberkörper zulässig. Für Babys und Kleinkinder ist zur Vermeidung von Verunreinigungen das Tragen einer Schwimmwindel Pflicht.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung.
- Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Im Dampfbad herrschen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht. Personen mit gesundheitlichen Problemen müssen vorab klären, ob für sie bei Nutzung des Dampfbades erhöhte Risiken entstehen.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Auf dem gesamten Gelände des Frei- und Hallensportbades – mit Ausnahme am Kiosk - gilt Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes oder Wertfaches und die Aufbewahrung der Schlüssel bzw. Datenträger selbst verantwortlich.
- Der Aufenthalt im Nassbereich des Frei- und Hallensportbades ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- Die Benutzung der Wasserrutschen, Startblöcke und Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- Kinder die nicht im Besitz eines Schwimmausweises in Bronze sind (ein Seepferdchen-Abzeichen ist hierbei nicht ausreichend), dürfen in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Aufsichtsperson nur den Nichtschwimmerbereich im Schwimmerbecken bei einer Wassertiefe von 1,50 Meter zu Übungszwecken nutzen. Die Nutzung des Springerbeckens mit einer Tiefe von 3,80 Meter ist verboten.
- Kinder die nicht schwimmen können, ist die Nutzung des kompletten Schwimmerbeckens, auch mit geeigneten Schwimmhilfen untersagt.
- Nutzer haben keinen Anspruch auf das Verleihen von Schwimmutensilien, wie z. B. Schwimmflügel für Kinder, Tauchringe, Schwimmbretter, Schwimmbrillen, Aqua-Jogging-Gürtel usw.

6. Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Badeeinrichtung zur Nutzung, sofern deren Gebrauch nicht durch zwingende betriebliche Erfordernisse teilweise eingeschränkt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der ins Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Biberach GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4.4. vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Datenträger des Zahlungssystems (Band/ Karte/ Medium)	15 Euro
b) Schlüssel Garderobenschrank	50 Euro
c) Wertfachschlüssel Freibad	50 Euro
d) Schlüssel Mietkabine Freibad	50 Euro

 Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher- schlichtungsstelle teilzunehmen.
- Für unsere ergänzenden Angebote wie z. B. Dampfbad, Sprungturm, Rutsche und eventuell hieraus auftretenden Hautirritationen, Hautverletzungen oder zerstörte Badebekleidung wird keine Haftung übernommen.

7. Gültigkeit

Dieses Dokument ist gültig ab 08.05.2025. Die bisherige gültige Haus- und Badeordnung für das Frei- und Hallensportbad tritt gleichzeitig außer Kraft.